Absender

An Regierung XX

Sachgebiet

Straße

Ort

**Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer vorläufigen abschlägigen Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im allgemeinen ÖPNV aufgrund der von CoVid-19-Pandemie im Freistaat Bayern**

**Sammelantrag**

**der Verkehrsverbünde / Verkehrsgemeinschaften für mehrere Unternehmen des allgemeinen ÖPNV und kommunale Aufgabenträger**

**Für den Zeitraum: 1. März 2020 bis 30. Juni 2020**

**Wichtig:**

**Bis zum 30. September 2020 muss bei der Bewilligungsbehörde ein weiterer – vollständiger – Antrag mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Andernfalls ist die vorläufige Abschlagsleistung zurück zu erstatten (Ausschlussfrist).**

**1. Antragsteller**

|  |
| --- |
|  **Verkehrsverbund**  |
| **Straße und Hausnummer****Straße + Hausnummer** | **Postleitzahl****Plz** | **Ort** **Ort** |
| **Ansprechpartner** **Ansprechpartner** |
| **Telefon** **Telefonnummer** | **Ggf. Telefax****Telefax** |
| **E-Mail Adresse****eMail Adresse**  |

**2. Bankverbindung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Kreditinstitut** **Kreditinstitut** | **Kontoinhaber****Kontoinhaber** |
| **IBAN****IBAN** | **BIC** **BIC** |

**3. Antrag für Verkehrsunternehmen und kommunale Aufgabenträger**

Die unter Nr. 1 genannte antragstellende Verbundgesellschaft stellt den Antrag auf Leistung und Abschlagszahlung im Namen und im Auftrag der in **Anlage 3** genannten Verkehrsunternehmen und kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV nach Art. 8,9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern. Entsprechende Nachweise zur Beauftragung müssen vorliegen und auf Antrag übersandt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schadensnachweis für jeden Verkehrsunternehmer und kommunalen Aufgabenträger, der Ausgleichszahlungen aufgrund dieses Antrages erhält, getrennt und fristgerecht vorgelegt werden muss.

**4. Beantragte Verkehre**

Der Ausgleich der coronabedingten Schäden wird für alle in **Anlage 1** genannten Linien beantragt.

Eine Beantragung ist nur für Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV im Sinne des Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern zulässig, die nach § 42 ggf. i.V.m. § 2 Abs. 6, 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) genehmigt sind oder für die eine entsprechende einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG erteilt wurde. Die Schäden bei dem ÖPNV zuzuordnenden Linienverkehren nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sind entsprechend dem Anteil der in Bayern erbrachten Wagenkilometer zu berücksichtigen.

**5. Beantragter Ausgleich**

Der beantragte Ausgleich wird in **Anlage 2** dargestellt.

**Alle Beträge sind Nettobeträge, das heißt ohne Umsatzsteuer.**

|  |  |
| --- | --- |
| Posten | Betrag *(auf ganze Euro gerundet)* |
| Tarifeinnahmeverluste | Euro |
| ./. 10 % der Tarifeinnahmeverluste als pauschalierte Einsparungen | Euro |
| Beantragter vorläufiger Schaden | Euro |

**Die Beantragung des Ausgleichs muss bis zum 30. September 2020 durch jedes Verkehrsunternehmen / jeden kommunalen Aufgabenträger erfolgen (Ausschlussfrist)**. Die Anträge werden vom jeweiligen Verkehrsverbund gesammelt.

**6. Allgemeine Angaben**

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, dazu zählen insbesondere die Angaben

* über den Antragsteller und den Leistungsempfänger,
* zum Leistungszweck und zum Vorhaben,
* zu Kosten und Finanzierung, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Leistungen Dritter,
* in den dem Antrag / Nachweis beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, Überleitungsrechnungen,

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Leistung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde der Antragssteller hingewiesen.

Der Antragsteller versichert, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist ferner bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.

Dem Antragsteller ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

**Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, bis 30.09.2020 einen vollständigen Ausgleichsantrag vorzulegen. Bis 30.09.2021 ist zudem der tatsächlich entstandene Schaden nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu testieren. In dem Testat muss die Einhaltung der Vorgaben des Anhanges zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bestätigt werden (Überkompensationskontrolle).**

**Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen/Zuschüssen/Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen.**

**Der Verkehrsverbund / das federführende Unternehmen / die Verkehrsgemeinschaft nimmt die Zahlungen für andere Verkehrsunternehmen und kommunale Aufgabenträger treuhänderisch entgegen und verteilt diese entsprechend der Vorgaben im Bewilligungsbescheid bzw. entsprechend des jeweiligen Schadens an die Verkehrsunternehmen und kommunalen Antragsteller.**

**Hiermit wird die vorläufige Auszahlung für die Monate März bis Juni 2020 mit einem vorläufigen und unter Widerrufsvorbehalt stehenden Bescheid beantragt. Dem Antragsteller ist bewusst, dass diese vorläufige Auszahlung ausschließlich auf den Angaben des Antragstellers beruht. Diese wurden von der Bewilligungsbehörde nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Der Antragsteller trägt das Risiko einer möglichen Überzahlung und einer sich daraus ergebenden Rückforderung. Er trägt zudem das Rückzahlungsrisiko bei nicht oder nicht fristgerechter Antragstellung oder nicht fristgerechtem Nachweis der entstandenen Schäden.**

|  |  |
| --- | --- |
| Ort/DatumOrt, den  | Unterschrift(en) Unterschrift |

Anlagen:

Die Anlagen sind parallel per Mail an die Adresse: email-Adresse Regierung im jeweils genannten Format zu übermitteln.

* Anlage 1: Aufstellung über beantragte Linien (Excelformat oder entsprechend openoffice)
* Anlage 2: Aufstellung über beantragten Ausgleich (Excelformat oder entsprechend openoffice)
* Anlage 3: Auflistung der beauftragenden Verkehrsunternehmen und kommunalen Aufgabenträger
* Ggf. weitere Anlagen